Drucksache Nr. 17

Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Antrag

der Fraktion des Zentrums

betr.: Erlass eines Amnestiegesetzes aus Anlaß der Konstituierung der Bundesrepublik und ihrer Organe

Der Bundestag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Amnestiegesetz

§ 1

(1) Für alle strafbaren Handlungen, die nach der Besetzung Deutschlands bis zum heutigen Tage begangen sind und auf dem Eifer für die demokratische Idee oder auf Gegnerschaft zu überwundenem Nationalsozialismus beruhen oder durch die Not oder Unsicherheit der Zeit bedingt oder begünstigt waren, wird Straffreiheit gewährt. Anhängige Verfahren werden niedergeschlagen.

(2) Ausgenommen sind Straftaten, die auf verbrecherischem Charakter beruhen und solche, bei denen die Voraussetzungen des strafschärfenden Rückfalls vorliegen. Wirtschaftsvergehen sind von der Straffreiheit dann ausgenommen, wenn sie in der Ausbeutung der Notlage anderer ohne eigene Not aus gewinnsüchtiger Absicht bestanden und deshalb eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verhängt ist oder zu erwarten steht.

§ 2

Die nötigen Ausführungsvorschriften erläßt die Bundesregierung.

Bonn, den 15. September 1949

Helene Wessel

Dr. Amelunxen Thea Arnold Determann Dr. Glasmeyer
Dr. Hamacher Krause Pannebecker Dr. Reismann

Ribbeheger